

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 141.

Mittwoch den 20. Mai.

1868.

Bekanntmachung, das Besprengen der Straßen betreffend.

Durch unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1866 stellten wir das zur Besprengung der Straßen erforderliche Wasser aus der neuen Wasserkunst den Straßenanwohnern unentgeltlich zur Verfügung mit der ausdrücklichen Weisung, daß das Besprengen selbst den letzteren überlassen werden müsse. Um aber diese dem Gemeinwohl der Hausbesitzer anempfohlene Maßregel möglichst ausgedehnt, zugleich aber auch möglichst geordnet zur Ausführung gebracht zu sehen, empfahlen wir ferner die Bildung von Sprengvereinen und forderten deshalb zur Anmeldung im Bureau der Wasserkunst auf. Dieses Anerbieten hat jedoch nur geringe Benutzung gefunden, die letzterwähnte Aufforderung aber gar keinen Erfolg gehabt. Zugleich aber haben wir in Erfahrung gebracht, daß vielfach die Ansicht herrscht, als ob nur den erwähnten Sprengvereinen, nicht aber den einzelnen Hausbesitzern zum Besprengen der Straßen Wasser aus der Wasserkunst unentgeltlich abgegeben werde. Zur Beseitigung dieses Irrthums erläutern wir daher unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1866 ausdrücklich dahin:

daß es jedem Hausbesitzer, in dessen Grundstück die Wasserleitung eingeführt worden ist, freisteht, diese seine Hausleitung auch zum Straßensprengen ohne Bezahlung eines besonderen Wasserzinses dafür zu benutzen.

Je häufiger aber von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, um so mehr ist es angezeigt, Vorkehrungen gegen unnütze Verschwendung des Wassers und gegen Zerstörung des Straßenkörpers, so wie dagegen zu treffen, daß das in den Straßen verkehrende Publicum durch das Straßensprengen nicht behelligt oder gar geschädigt werde. Deshalb ordnen wir hierdurch an, daß

- 1) nicht mit dem Schlauchrohr, sondern nur mit der Brause gesprengt,
- 2) der Ausflußhahn nur höchstens bis zur Hälfte beim Sprengen geöffnet und
- 3) das Besprengen selbst nicht im weiten Bogen, sondern nur mit niedrig gehaltenem, zur Straße geneigtem Schlauche bewirkt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Strafe geahndet werden.

Im Uebrigen empfehlen wir dringend beim Sprengen größte Vorsicht und Rücksichtnahme gegen das verkehrende Publicum, indem wir noch besonders darauf hinweisen, daß die Sprengenden für jeden durch sie, sei es aus frevelndem Muthwillen, sei es durch Unvorsichtigkeit, verursachten Schaden neben den verwirkten Strafen aufzukommen haben.

Durch vorstehende wohlfahrtspolizeiliche Bestimmungen wird an dem Regulative für Benutzung der Wasserkunst etwas nicht geändert, insbesondere aber bleibt die Benutzung des aus derselben entnommenen Wassers zu anderen, als den vorbezeichneten und den durch die Anmeldung zur Wasserleitung declarirten Zwecken nach wie vor verboten.

Leipzig, den 17. Mai 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Ritscher, Ref.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche

Impfung der Schutzpocken

wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnhaften Personen jeden Alters, namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zur Revaccination hiermit angeboten und soll dieselbe von

Mittwoch den 20. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr an

bis auf Weiteres jede Mittwoch von 3 Uhr Nachmittags an im städtischen Saale alte Waage, Katharinenstraße Nr. 29 stattfinden.

In Berücksichtigung der zur Zeit noch immer vorkommenden Fälle von Erkrankungen an Pocken fordern wir das theilnehmende Publicum auf, von vorstehendem Anerbieten recht fleißig Gebrauch zu machen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

3.

Bekanntmachung.

Die Jagd auf der Flur des Rittergutes Cunnersdorf (ca. 290 Ader) soll anderweit auf sechs Jahre, vom 1. Juli 1869 bis 30. Juni 1875, an den Meistbietenden verpachtet werden und fordern wir Pachtlustige hierdurch auf, Dienstag den 26. d. Mts. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle zu erscheinen und ihre Gebote zu thun.

Die Picitations- und Pachtbedingungen liegen schon jetzt daselbst zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 11. Mai 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Bekanntmachung.

Die unter dem östlichen Flügel der v. Bürgerschule in der Schletterstraße befindlichen Kellerräume sollen als Niederlage für nicht feuergefährliche, trockene und geruchlose Gegenstände vom 1. October d. J. ab auf drei Jahre an den Meistbietenden vermietet werden. Wir fordern Mietlustige hierdurch auf, Donnerstag den 28. d. Mts. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle sich einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Picitations- und Vermietungsbedingungen liegen ebendasselbst zur Einsichtnahme schon jetzt aus.

Leipzig, den 14. Mai 1868.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mess- und laufenden Conten werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Ostermesse nach dem Vereinsauslande, resp. nach anderen vereinsländischen Pachtöfen abgesetzten Waarenposten, längstens

den 21. Mai d. J. bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 4. Mai 1868.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Reflex.